NEWSLETTER 3/2020

Sehr geehrter Klient,

Die Regierung Ungarns hat über die sofortigen Maßnahmen im Interesse der Verminderung der Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus auf die Nationalwirtschaft beschlossen.

Im Rahmen dessen wurden folgende Maßnahmen getroffen.

Zahlungaufschub auf Kapital-, Zins-, bzw. Gebührenzahlungspflicht

Wenn die Partner nicht abweichend vereinbaren, ändert sich die Kapital-, Zins-, bzw. Gebührenzahlungpflicht des Schuldners aus dem vom Gläubiger geschäftsmäßig gewährten Kredit- und Darlehens-, bzw. Finanzleasingvertrag (im Weiteren: Vertrag) während des Notfalls so, dass ein Zahlungsaufschub dem Schuldner auf die Erfüllung seiner Kapital-, Zins-, bzw. Gebührenzahlungspflicht aus dem Vertrag gewährt wird (im Weiteren: Zahlungsmoratorium). Das Zahlungsmoratorium betrifft das Recht des Schuldners nicht, den ursprünglichen Vertragsbedingungen nachzukommen. Das Zahlungsmoratorium dauert bis zum 31. Dezember 2020, die Zeitdauer kann von einer Regierungsverordnung verlängert werden. Die Frist der Erfüllung der Vertragspflichten, bzw. die Zeitdauer der Verpflichtung werden um die Zeitdauer des Zahlungsmoratoriums verlängert. Die während des Notfalls ablaufenden Verträge werden bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Bestimmungen des § (5) E sind für die am 18. März 2020 um 24 Uhr aufgrund der bestehenden Verträge schon gewährten Darlehen zu verwenden.

Bei den Verbraucherkrediten, die nach dem 18. März 2020 vertragsmäßig aufgenommen und mit Zurückbehaltungsrecht nicht versichert werden, dürfen die effektiven Jahreszinsen den Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte der Notenbank nicht übersteigen.

Verbot der Kündigung der Mietverträge mit keinen Wohnungszwecken

Bei folgenden Wirtschaftszweigen können die Mietverträge hinsichtlich der nicht für Wohnungszwecke dienenden Räumlichkeiten bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden:

- Touristik
- Gastgewerbe
- Unterhaltungssektor
- Gewinnspiele
- Ausübende Künstler und Künstler der Filmindustrie
- Veranstaltungskoordinator
- Sportdienstleistungen

Das Kündigungsverbot kann durch eine Regierungsverordnung bis Ende des Notfalls verlängert werden. Die Mieten können während des Notfalls nicht erhöht werden, auch wenn es aufgrund des Vertrags ansonsten

möglich ist.

Verminderung der Abgaben- und Beitragszahlungspflichten

In den wirtschaftlichen Einheiten obiger Wirtschaftszweigen

- wird der Arbeitgeber von der Bezahlung der Abgaben nach dem Arbeitsgehalt der Arbeitnehmer für März, April, Mai und Juni 2020 befreit,
- besteht die Zahlungspflicht für März, April, Mai und Juni 2020 von den Beiträgen nach dem Arbeitsgehalt der Arbeitnehmer ausschliesslich hinsichtlich des Krankenversicherungsbeitrags, der monatlich höchstens 7710 HUF beträgt.

Die zur Bezahlung des Beitrags für Entwicklung des Tourismus verpflichteten Steuerzahler haben diesen Beitrag zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 nicht zu bezahlen, in dieser Periode wird der Beitrag nicht erklärt und bestimmt werden.

Die KATA-Steuerzahler, die Personenbeförderungsleistung erbringen, sind von der Steuerzahlungspflicht für März, April, Mai und Juni 2020 befreit.

Die Details obiger Regeln werden von der Verordnung der Regierung bestimmt, darüber werden wir Sie informieren.

Dieses Material dient nur allgemeiner Information über die kommenden Änderungen. Wir ersuchen Sie, sich an uns individuell zu wenden, wenn Sie weitere Informationen darüber erhalten möchten, welche Schritte seitens Ihres Unternehmens erforderlich sind, obigen Änderungen nachzukommen.

Dieses Newsletter ist eine Leistung von TPA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA-Team

NEWSLETTER 3/2020

Kontakt:

József Szemerédi
Tax Advisor, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax Ext. 02
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Ltd
12 Buday László u., Budapest 1024

www.tpa-group.hu
www.tpa-group.com

IMPRINT Information update: March 2020, All rights reserved This information is simplified and cannot substitute for an individual advice. Responsible for the content: József Szemerédi, Tax Advisor, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Homepage: www.tpa-group.hu; Conception and design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2020 TPA Consulting Ltd, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
All rights reserved.